



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die Ausführung der erteilten Aufträge zwischen dem Spital Wallis, im Folgenden HVS genannt, und seinen Lieferanten. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor allen nicht ausdrücklich vom HVS akzeptierten Bedingungen und insbesondere vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, vorbehaltlich eventueller Änderungen, die die Vertragsparteien daran schriftlich vornehmen.

Durch die Annahme des Auftrags erkennt der Lieferant sie ausdrücklich an. An die Bedingungen des Lieferanten ist das HVS nur gebunden, wenn dieser Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung mit der Abteilung Medizintechnik und Einkauf des HVS sind.

2. Zur Auftragserteilung befugte Stelle innerhalb des HVS

Aufträge sind nur rechtsgültig, wenn sie vom HVS schriftlich oder durch sein ERP-System erstellt werden. Jeder von einer anderen Stelle erteilte Auftrag ist als null und nichtig zu betrachten.

3. Abtretung von Forderungen und Weitervergabe

Forderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des HVS an Dritte abgetreten werden.

Der Lieferant haftet für Leistungen, die an Subunternehmer vergeben werden, ebenso wie für seine eigenen Leistungen.

4. Aufträge

Aufträge müssen dem HVS innerhalb von drei Werktagen nach Auftragseingang schriftlich auf elektronischem Weg an die auf dem Auftrag genannte E-Mail-Adresse bestätigt werden.

In der Auftragsbestätigung sind die Auftragsbestandteile und die Lieferfrist anzugeben.

Der Lieferant verpflichtet sich, die auf dem Auftrag genannten Verwaltungs- und Praxisanweisungen zu befolgen.

Die eventuelle Rücksendung der Ware geht zu Lasten des Lieferanten (insbesondere je nach den in den Artikeln 8 und 10 genannten Fällen).

5. Versand - Rechnung

Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizufügen.

Die Rechnung ist unmittelbar nach dem Versand der Ware zu erstellen.

Anschreiben, Rechnungen, Lieferscheine und Begleitpapiere sind immer mit der betreffenden Bestellnummer zu versehen. Falls die Bezugsnummer fehlt, behält das HVS sich das Recht vor, die Rechnung an den Lieferanten zurückzusenden.

Auf Rechnungen ist zwingend der Name der Person zu nennen, die den Auftrag erteilt hat.

6. Preis

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten bis zur Ausführung des gesamten Auftrags.

Die vereinbarten Preise enthalten Nebenkosten und Steuern, wie z. B. Transport-, Versicherungs-, Verpackungs-, Ver- und Entladekosten, Zölle, MWST usw.; diese Kosten sind vom Lieferanten im Einzelnen übersichtlich aufzuführen.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem HVS in vergleichbaren Fällen die Bedingungen, die er seinen am meisten begünstigten Kunden gewährt, oder mangels solcher Bedingungen die Bedingungen der Centrale d'achats des Hôpitaux Universitaires (CAIB) einzuräumen, an die das HVS vertraglich gebunden ist.

Ein Vorbehalt hinsichtlich einer eventuellen Preiserhöhung ist nur gültig, wenn er zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde. Jeder Antrag auf Preiserhöhung und Änderung von Bedingungen ist der Abteilung Medizintechnik und Einkauf des HVS spätestens 60 Tage vor der eventuellen Anwendung zu unterbreiten.

7. Lieferfrist

Die Lieferfristen entsprechen den vom HVS bestätigten Fristen. Wenn der Lieferant meint, dass die Lieferung innerhalb der vereinbarten Fristen nicht ausgeführt werden kann, teilt er dies dem HVS unverzüglich unter Angabe der Gründe und der wahrscheinlichen Dauer der Verschiebung mit.

Ein Verzug des Lieferanten gilt als uneingeschränkte Ablehnung der Lieferung durch das HVS, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren eine neue Lieferfrist.

Bei Lieferverzug behält sich das HVS das Recht vor, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtauftragssumme je Verzugstag bis höchstens 10 % zu berechnen. In allen Fällen des Lieferverzugs des Lieferanten bleiben die Ansprüche des HVS auf Schadenersatz (z. B. erlittener Verlust oder entgangener Gewinn) vorbehalten.

8. Lieferort

Der Lieferant hat den im Auftrag angegebenen Lieferort zu beachten.

Die Entladung der Waren wird vom Auslieferer mit Zustimmung des verantwortlichen Mitarbeiters der Warenannahme des HVS durchgeführt.

Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen sind ebenso wie Über- oder Unterschreitungen der bestellten Mengen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des HVS zulässig.

Die Beförderung der Ware erfolgt auf Risiko und Gefahr des Lieferanten. Sie wird zu den Konditionen DDP oder DAP entsprechend der in den Incoterms 2010 enthaltenen Regel verzollt an die auf der Vorderseite des Auftrags genannte Lieferadresse geliefert. Für Aufträge aus dem Ausland lauten die Bedingungen DDP ohne MWST und Zollgebühren.

9. Angaben zu Artikeln

Geräte sind mit Bedienungsanleitung in Französisch und Deutsch, der technischen Dokumentation und vollständigen Zeichnungen und Schaltbildern zu liefern.

Die Verbrauchsmaterialien sind mit einer Gebrauchsanweisung zu liefern, wenn das HVS erklärt, dass diese erforderlich ist, und ausserdem mit detaillierten Strichcodes für jeden Artikel.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung des HVS kostenlos fachkundige Mitarbeiter bereitzustellen, um die für die optimale Verwendung des Medizinprodukts erforderliche Unterstützung zu leisten.

10. Qualität

Der Lieferant garantiert die auftragsgemässe Lieferung des Produkts unter Beachtung der Bezugsnummer und der Verpackungsbestimmungen.

Der Lieferant haftet für Änderungen der das HVS gelieferten Produkte unabhängig von ihrer Art oder ihrem Ursprung; der Lieferant verpflichtet sich durch Unterzeichnung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen, das HVS im Vorfeld über folgende Punkte zu informieren:

- jede Änderung der physischen Eigenschaften (einschliesslich des Aussehens) oder der Funktionsmerkmale und insbesondere jede Änderung von Bestandteilen (einschliesslich physikalisch-chemischer Eigenschaften), von Werkstoffen oder Herstellungsverfahren, die sich auf die Spezifikationen und jede sonstige zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vertragsbestimmung auswirken;
- jede Änderung der Verpackung und Aufmachung des Produkts;
- jede Änderung des Produktursprungs;
- jede Änderung des Produktherstellers;
- jede Einstellung oder Unterbrechung der Herstellung der Produkte;
- das Ende des Lebenszyklus eines Produkts;
- jede Änderung der Referenz oder der Beschriftung.

Diese Änderungen sind dem HVS per Einschreiben mindestens 1 (einen) Monat vor der vorgesehenen Durchführung der oben genannten Änderungen mitzuteilen. Die vorerwähnte Frist beträgt 6 (sechs) Monate im Falle des Endes des Lebenszyklus eines Produkts. Gibt der Lieferant diese Mitteilung nicht ab, verpflichtet sich der Lieferant, schnellstmöglich auf die Aufforderungen des HVS zu antworten. Auf jeden Fall ist jede Änderung der Produkte vor der Durchführung schriftlich zwischen dem HVS und dem Lieferanten zu vereinbaren.

Der Lieferant überzeugt sich davon, dass seine Lieferanten und Subunternehmer sämtliche Bestimmungen dieser Klausel der AEB beachten. Folglich verlangt der Lieferant von seinen Lieferanten und Subunternehmern die Mitteilung der erforderlichen Informationen, so dass er in der Lage ist, diese Verpflichtung innerhalb der vorgesehenen Fristen einzuhalten. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen der AEB ein Grund für die fristlose Kündigung des Vertrags zwischen dem HVS und dem Lieferanten sein kann, wobei die Ansprüche des HVS auf Schadenersatz davon unberührt bleiben (siehe Artikel 18).

11. Verpackung und Aufmachung

Die Ware ist einzeln und so zu verpacken, dass sie nicht beschädigt wird. Jede im Laufe des Transports auftretende Beschädigung geht zu Lasten des Lieferanten. Umverpackungen sind nur zu verwenden, wenn die Art der Ware es erfordert.

Styropor ist im Lebensmittel- und Computerbereich nicht zulässig. Die Lieferung hat auf EUR/EPAL-, CHEP- oder LPR-Paletten mit Breite 800 mm x Länge 1200 mm zu erfolgen.

12. Testprodukte

Der Lieferant ist unter bestimmten Bedingungen berechtigt, Produkte und Ausstattungsmaterialien durch Pflegekräfte des HVS testen zu lassen. Er hat zuerst mit der Abteilung Medizintechnik und Einkauf des HVS die Geschäftsbedingungen, die während und gegebenenfalls nach dem Test angewendet werden, die Dauer des Tests und die Menge der getesteten Geräte zu vereinbaren.

Am Ende der Testperiode teilt die Abteilung Medizintechnik und Einkauf die Testergebnisse mit und informiert den Lieferanten über die weiteren Absichten des HVS.

13. Mängelgewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass die Ware keinen Mangel aufweist, der ihren Wert mindern oder die vorgesehene Gebrauchstauglichkeit einschränken könnte, dass sie die zugesagten Eigenschaften aufweist und dass sie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Verpflichtungen, den Unfallverhütungs-, den Umweltschutz-, den allgemeinen Sicherheits- und den sonstigen geltenden Vorschriften entspricht. Sie muss ausserdem den Schweizer Normen, insbesondere der Medizinprodukteverordnung (MepV), entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle festgestellten Mängel kostenlos zu beheben oder die Ware auszutauschen. In dringenden Fällen oder bei Versäumnis des Lieferanten behält sich das HVS das Recht vor, auf Kosten des Lieferanten Mängel beheben oder fehlerhafte Waren austauschen zu lassen.

Jede Klage wegen Mängeln der Sache verjährt nach zwei Jahren ab Inbetriebnahme durch den Käufer, auch wenn Letzterer die Mängel erst später festgestellt hat.

Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die Lieferungen seiner Subunternehmer.

Der Lieferant hat für diese Art von Risiko eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Das HVS erkennt Begrenzungen der Haftung oder Gewährleistung des Lieferanten in keinerlei Form an.

14. Reklamation: Frist

Die Ware wird bei Eingang oder erforderlichenfalls bei Verwendung geprüft. Bereits geleistete Zahlungen bewirken keinen Verzicht auf eventuelle Reklamationen.

15. Konsignation

Konsignationsware darf beim HVS erst nach Rücksprache mit der Abteilung Medizintechnik und Einkauf abgestellt werden. Sie muss zwingend Gegenstand eines spezifischen Vertrags sein.

16. Unentgeltliche Gebrauchsüberlassungen

Für die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung von Werkzeugen oder Medizinprodukten muss immer ein Vertrag über die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung unterzeichnet werden. Ohne einen solchen Vertrag trägt der Lieferant alle Risiken des Verlusts und der Beschädigung, die indirekten Kosten und die vollständigen Kosten für Verbrauchsmaterialien in Verbindung mit der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung.

17. Zahlungen

Zahlungen werden 30 Tage nach dem Datum des Rechnungserhalts geleistet. Sondervereinbarungen bleiben vorbehalten.

18. Kündigung

Das HVS kann insbesondere in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und die Lieferung entschädigungslos ablehnen:

- i. bei vorwerfbarem grobem Verschulden;
- ii. bei Verstoss des Lieferanten gegen die Klauseln und Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen und sofern der besagte Verstoss nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach einer Mitteilung, in der auf den Verstoss hingewiesen wird, abgestellt wird;
- iii. bei Insolvenz oder Konkurs des Lieferanten;
- iv. bei Nichtbeachtung der Geheimhaltungspflichten (Art. 20).

Die Ansprüche des HVS auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

19. Höhere Gewalt

Eine Haftung der Vertragsparteien oder ein Verstoß gegen alle oder einen Teil ihrer im Auftrag vorgesehenen Verpflichtungen ist nicht gegeben, wenn dieser Verstoß auf einen Fall von höherer Gewalt zurückzuführen ist.

Die Vertragspartei, die höhere Gewalt geltend macht, informiert die andere Vertragspartei innerhalb einer Frist von sieben (7) Kalendertagen über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt, die Dauer und die voraussichtlichen Folgen desselben und seine Beendigung. Sie bemüht sich nach Kräften, es in seiner Tragweite zu begrenzen.

Die normale Ausführung des Auftrags wird wiederaufgenommen, sobald das Ereignis höherer Gewalt beendet ist. Falls die Ausführung des Auftrags mehr als dreissig (30) Tage unterbrochen wird, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich Bedingungen für die Kündigung des Auftrags oder, soweit möglich, eine neue Ausführungsfrist.

20. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die Unterlagen, den Auftrag und die daraus resultierenden Arbeiten oder Lieferungen

zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, und dürfen die jeweils andere Vertragspartei in ihren Referenzen gegenüber Dritten nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung anführen. Die Vertragsparteien machen ihre mit der Ausführung des Auftrags betrauten Mitarbeiter auf die Bedeutung dieser Bestimmung aufmerksam und sorgen dafür, dass ihre Mitarbeiter eine Geheimhaltungsverpflichtung im gleichen Umfang wie in diesem Artikel vorgesehen unterzeichnen oder dieser unterworfen sind.

Auf erstes Anfordern übergibt der Lieferant dem HVS die Unterlagen, deren Rückgabe dieses verlangen kann; ausserdem verpflichtet er sich, ebenfalls auf Anforderung jedes in seinem Besitz befindliche Dokument, das ihm vom HVS ausgehändigt wurde oder von dem er auf irgendeine Weise eine Kopie angefertigt hat, zu vernichten.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es findet Schweizer Recht Anwendung. Die Aufträge werden vorbehaltlich dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen durch das Schweizerische Obligationenrecht und insbesondere die Art. 184 ff. geregelt. Gerichtsstand ist Sitten.

Stempel des Lieferanten / Unternehmung:

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Gelesen und bestätigt am _____